**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt: Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth **Band:** 6 (1855)

**Heft:** 12

Artikel: Die Gemeingüterverloosung in Saas

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-720849

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schleppung und Beschädigung desto sicherer zu sein, wurde die Bibliothek in das Lokal der Kantonsschulbibliothek verlegt, so daß sie nicht mehr wie früher aus einem Privathause ins andere wandern muß, wie es sich etwa einmal zutraf.

Durch die Bemühung des Aftuars Hr. A. Sprecher v. Bernegg ist die Gesellschaft auch im Besitz einer kleinen Sammlung
von Siegeln und Münzen, die theils in Original, theils
in Gypsabdrücken vorhanden sind. Dasselbe Mitglied hat auch
vor einigen Jahren einen Aufruf ergehen lassen, durch welchen er
das Publikum veranlassen wollte, allfällige Antiquitäten zum
Besten der Gesellschaft als Geschenke oder gegen Bezahlung abzutreten. Aber noch ist auch unser Antikenkabinet mehr eine
unbekannte Größe.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die Theilnahme, die unsere Gesellschaft von jeher gefunden hat, so ist sich dieselbe im Ganzen ungefähr gleich geblieben. Im Jahr 1826 zählte sie 37, 1830: 51, im Jahr 1837: 47 und im Winter von 51 auf 52: 50 Mitglieder.

Als Ehrenmitglieder unserer Gesellschaft erwähnt das Protofoll: Staatsrath Muralt, J. Kasp. Drelli, Dr. Henne, Pfr. Concett in Bendern, Abbe Schneller in Luzern, J. Kasp. Zells weger in Trogen.

(Aus der Eröffnungerede im Berbft 1852.)

## Die Gemeingüterverloofung in Saas.

Nach altem Landrecht mag befanntlich jeder Gemeindsmann auf Stock und Stein reuten und ronggen, genießt hiefür fünf Jahre unentgeltliche Benutung, ist aber nicht berechtigt, hiefür Holzzäunung anzusprechen, sondern soll mit Dornen und Mauer umhägen. In dieser Weise wurden zwei sonnige Abhänge schon seit längerer Zeit von der ärmern Bevölkerungsklasse urbarisirt. Außerdem war früher schon den hausarmen Familien, deren reines Vermögen Fr. 1700 nicht überstieg, oder die mit andern Worten nur eine Kuh auf eigenem heu wintern konnten, ein Freilogs eingeräumt. Daneben bestanden noch eine kleinere

Angabl anderer Lööfer, die zur Mehrung des Kirchen- und Schulfapitals mit einem Grundzins belaftet waren und erblich abgetreten werden fonnten. Die Unergiebigfeit der letten Jahr= gange und die hoben Preise der Lebensmittel überhaupt ließen aber für die zunehmende Babl hausarmer Familien in diefen Bulfequellen fein ausreichendes Aequivalent mehr erkennen, und die vieler Orts herrschende Spannung zwischen den Biebbesigern und ben Sausarmen wurde auch in der Gemeinde Saas febr Im Frubjahr 1854 begann eine allgemeine Aufbemerflich. lebnung gegen die bestehenden Befdranfungen in der Allmend= benugung. Ueberall murde Weideland aufgebrochen und der Aufbruch mit Lattengäunen eingehägt. Jeder fuchte fich bes besten Plages zu versichern, und auf den Durchpaß fur bas Beimvieh wurde ichlechterdings feine Rudficht genommen. mahrnehmend, erlaubten fich bann auch die Biebbefiger ebenfalls Reuten zu machen und sich somit zu ausschließlichem Gebrauche Allmendstücke anzueignen. Indem der Gemeindevorstand erfannte, daß es höchste Zeit sei, diesen Uebergriffen zu wehren, und das Bemeindseigenthum im bisberigen Bestand zu erhalten, begann damit, die Allmende auf der gangen Keldmark gegen bie Wiesen neu abzugränzen, um baber entspringenden namhaften Rlagen und Reflamationen wegen Vorruden ber Zäunung ein Biel zu setzen. Sodann murde der Beschluß berathen, burchgeführt jeder Haushaltung ein Gemeindloos von ein Mal Acker innerhalb bestimmter Bezirfe abzugranzen, und bamit bas Reuten mit Ausnahme eines hiezu besonders vorbehaltenen Bezirfs des Gang-Die 55. Gefdw. Chriftian Gujan und lichen zu unterfagen. Nicol. Salzgeber unterzogen fich letten Sommer ber nicht geringen Mübe, die Bermeffung des benöthigten Bobens auszuführen und bie Bertheilung vorzubereiten. Lettere fand nun unlängst ftatt. Da bereits urbarifirter Rutiboden nicht in binlänglicher Ausbehnung vorhanden war, und somit auch ein beträchtlicher Theil ungelichteten Bobens gur Bertheilung fommen mußte, fo wurden, um möglichft Billigfeit walten zu laffen, Doppelloose gemacht, die je ein urbares und ein unurbares Stud umfaßten. Für ein folches Doppelloos batten fich je

zwei Bezugsberechtigte, denen unter fich die weitere Berftandi= gung vorbehalten blieb, zur Ziehung zu melden.

Um dagegen weitern Gelüsten und allfälligen Renitenzen feste Schranken zu ziehen, wurde festgesetzt, daß innert 3 Jahren jedes Loos gelichtet sein musse, bei Strafe des Rückfalls an die Gemeinde; so wie, daß wer nicht zum Loos sich anmelde, auch auf das Necht zu reuten verzichte.

Uebrigens wurden die Doppellöser mit einem Grundzins von Fr. 6-8 belastet, dessen jährlicher Ertrag für Gemeinds= bedürfnisse mit ausdrücklicher Hervorhebung des Armensonds bestimmt sein soll. Auch wurde in Folge besonderer Uebereinstunft ein urbarisirtes Halbloos der Pfrund zugesichert.

Den Haushaltungen, beren schuldenfreies Erbgut eine Ruh Winterung nicht übersteigt, bleibt ein unverzinsliches Freiloos von ½ Mal Acker, sowie das Recht in einem angewiesenen Bezirke, und zur Ersparung von Zaun in sester Drdnung, oft im Anschluß an bereits vorhandene Reuten, neues Pflanzland für die Dauer von 15 Jahren zu erwerben. Die Gemeinde sorgt überdieß für die Anlegung von Fahrstraßen längs den Löösern, damit Beschädigungen möglichst vermieden werden können. Für neu entstandene Reuten innerhalb des Lööserbezirks, die von den Bearbeitern noch nicht fünf Jahre benußt worden sind, entschädigt die Gemeinde, alle andern, sowohl ältere innerhalb des Bezirks, als auch jüngere außerhalb desselben, werden ohne Entschädigung der Gemeinde verfallen erklärt.

Es ist erfreulich melden zu können, daß wenn auch einzelne im Loos weniger begünstigt sein mochten, und somit bereits urbarisirter Boden gegen minder werthvollen abzutreten genöthigt waren, doch im Ganzen genommen sich ziemliche Befriedigung mit den neuangebahnten Allmendverhältnissen sich herausstellt. Freilich möchten einzelne gerne noch weiter gegangen sein und in kurzsichtigem Egoismus der Theilung des Gemeindbodens übershaupt das Wort geredet haben, es ist jedoch klar, daß ein so gewaltsamer Eingriff in die Gemeindsverhältnisse geradezu auf ihre Urheber verderblich zurückwirken müßte.